



**DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 5. AUGUST 2024, NR. 176  
(VERÖFFENTLICHUNG AUF DER WEBSEITE DER SCHULE, G.V.D. NR. 33/2013)**

**BEAUFTRAGUNG FÜR REFERENTENTÄTIGKEIT, „ÖFFENTLICHER AUFTRAG, PERSONENBEZOGENE  
DIENSTLEISTUNG IM SCHUL- UND BILDUNGSBEREICH“ FÜR DIE AUSBILDUNG VON LEHRLINGEN DER  
BERUFSSPEZIALISIERENDEN LEHRE „BANKKAUFMANN/-FRAU“**

Die Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,  
Frau Edit Meraner,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 12/2012, Artikel 20, Absätze 1 und 2, die festlegen, dass die Landesregierung für die berufsspezialisierende Lehre im Einvernehmen mit den Sozialpartnern Ausbildungsprofile mit einer Bildungsordnung vorsehen kann und dass die entsprechende Bildungsordnung von dem/der für das Lehrlingswesen zuständigen Landesrat/Landesrätin im Einvernehmen mit den Sozialpartnern auf Landesebene oder im jeweiligen Sektor auf Landesebene festgelegt wird,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 140.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,



hat festgestellt, dass die in der Bildungsordnung (Dekret des Landesrates Nr. 19049/2018) für die berufsspezialisierenden Lehre für das Berufsprofil „Bankkaufmann/-frau“ vorgesehene formale Ausbildung durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass für diese sehr spezifische fachliche Ausbildung notwendig ist, eine geeignete externe Person mit der notwendigen Fachkompetenz zu beauftragen,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner Assinform Dal Cin Editore Srl für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 5.257,20 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für 60 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2024 und 2025 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner Assinform Dal Cin Editore Srl zu einem Gesamtbetrag 5.257,20 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit im Rahmen der Berufsspezialisierenden Lehre zum/zur „Bankkaufmann/-frau“;

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

2. EPV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Edit Meraner

Die Führungskraft

Edit Meraner

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 176 vom 05.08.2024

### **Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit**

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für ihre Leistung MwSt. berechnet:

Assinform Dal Cin Editore Srl,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Berufsspezialisierende Lehre zum/zur "Bankkaufmann/-frau 49"

Ort/e: LBS Gutenberg, Bozen, Termin/e: vom 21.10.2024 bis 24.01.2025, Vergütung: 5.257,20 Euro (ohne MwSt. und inklusiv Spesen) .

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Berufsspezialisierende Lehre zum/zur Bankkaufmann/-frau bildet Lehrlinge mit Oberschule- oder Universitätsabschluss. Die Zielgruppe des Ausbildungskurses sind Banklehrlinge, die verschiedenen Aufgaben, wie zum Beispiel die Kundenberatung bezüglich Versicherungsprodukte, übernehmen und sich mit verschiedenen Aspekten wie die rechtlichen Grundlagen, Versicherungswesen und steuerliche Aspekte auseinandersetzen müssen. Dabei unterstützt die Schule die Banklehrlinge mit branchenspezifischem theoretischem Fachwissen und bietet ihnen Referenten mit großer Arbeitserfahrung an. Der Referent soll Kompetenzen und Erfahrungen im didaktisch-pädagogischem Bereich besitzen, sowie berufliche Handlungskompetenz aufweisen. Laut Bildungsordnung wird durch das Modul 7 (Die Versicherungsprodukte) die IVASS-Zertifizierung vorgesehen. Dafür müssen die Referenten zertifizierte IVASS-Ausbilder sein. Für Assinform Dal Cin Editore wird Herr Lazzari die Referententätigkeit übernehmen. Er ist IVASS-zertifizierter Ausbilder und besitzt langjährige Erfahrung als Ausbilder. Unseres Erachtens wird durch Herr Lazzari eine sehr hohe Qualität in der Leistungserbringung garantiert. Aufgrund der vorherigen Erfahrung als Referent schätzen wir seine strukturierte und verlässliche Arbeitsweise. Laut Feedbacks der Teilnehmerinnen und Teilnehmer weist er eine klare Kommunikationsart und baut gut verständliche Vorlesungen auf. Seine organisatorischen und didaktischen Kompetenzen garantieren die zielgerechte Übermittlung des Fachwissens.

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 36/2023, Artikel 49 und Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“:

|                          |                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.                                                                                                                                              |
|                          | Artikel 49, Absatz 6 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und der BLR Nr. 547/2023 sehen vor, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss |

Die „Wiedereinladung“, bzw. die Einholung eines Angebotes ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

|                                     |                                                                           |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 140.000 Euro.     |
| <input type="checkbox"/>            | Der Grundsatz der Rotation wurde angewendet:<br>(Sachverhalt beschreiben) |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Der Grundsatz der Rotation wurde nicht angewendet:                        |



Artikel 49, Absatz 4 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, und insbesondere der BLR Nr. 547/2023, Anwendungsrichtlinie Nr. 4 „Direktvergaben“, sieht unter Ziffer 3 „Markterhebung und Rotationsprinzip“ die Fälle vor, in welchen der Grundsatz der Rotation nicht angewendet werden muss:

„Folgend die Begründung des Ausnahmefalls:

Die hohe Bildungsqualität, die durch Assinform Dal Cin Editore Srl garantiert wird, spricht eindeutig für eine Wiederbeauftragung. Das Prinzip der Effektivität ist aufgrund der zahlreichen Feedbacks gegeben. Trotz der gegebenen Wirksamkeit des Bildungsangebotes hat die Schule versucht das Rotationsprinzip nachzugehen und eine Marktforschung durchgeführt. Die Marktstruktur der Referentenart für das Modul 7 – Versicherungsprodukte (IVASS-Zertifizierung) ist jedoch durch die Vorgaben der Bildungsordnung eingeschränkt. Die Bildungsordnung sieht nämlich für dieses Modul, bzw für die IVASS-Zertifizierung 32 Stunden in Präsenz und 28 Stunden online vor. Das heißt, dass der Wirtschaftsteilnehmer strukturierte Online-Ausbildungen bezüglich der IVASS-Zertifizierung anbieten müssen. Die Referenten müssen zertifizierte IVASS-Ausbilder sein und die nötigen Voraussetzungen laut IVASS-Regelung Nr. 40/2018 besitzen.

Auf der Homepage der Schule wird durchgehend die Referententätigkeit angeboten. Wir erhalten jedoch keine Interessensbekundung.

Die Preisangemessenheit des angebotenen Preises des Wirtschaftspartners ist auf jedem Fall gegeben und der Zufriedenheitsgrades der vorhergehenden Aufträgen ist sehr hoch. Deshalb wurde von Assinform Dal Cin Editore Srl ein Kostenvoranschlag eingeholt.

Die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmer und die vorragende Eignung zur Erzielung der Wirksamkeit der Bildungsmaßnahme in Übereinstimmung mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau sprechen für die Beauftragung des Wirtschaftspartners.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.